

KT-Drucksache Nr. X-0168

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Wahl des Landrats/der Landrätin;
Festlegung des Wahltags und Bildung des besonderen beschließenden Ausschusses
zur Vorbereitung der Wahl**

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahl des Landrats/der Landrätin findet am Montag, den 1. Februar 2021 statt.
2. Der beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin gemäß § 39 Abs. 2 Landkreisordnung wird mit 21 Mitgliedern gebildet. Für die Mitglieder werden für den Verhinderungsfall Stellvertreter bestellt. Sind für eine Fraktion oder Gruppierung mehrere Stellvertreter bestellt, tritt an Stelle eines verhinderten ordentlichen Mitglieds der nächste nicht verhinderte Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge wird zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter entschieden.
3. Entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen werden im Wege der Einigung in den Ausschuss für die Wahl des Landrats/der Landrätin gewählt:

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretung in folgender Reihenfolge
FWV	Kreisrat	1.
	Kreisrat	2.
	Kreisrat	3.
	Kreisrat	4.
	Kreisrat	5.
	Kreisrat	6.
CDU	Kreisrat	1.
	Kreisrat	2.
	Kreisrat	3.
	Kreisrat	4.
	Kreisrat	5.

DIE GRÜNEN	Kreisrat	1.
	Kreisrat	2.
	Kreisrat	3.
	Kreisrat	4.
SPD	Kreisrat	1.
	Kreisrat	2.
	Kreisrat	3.
FDP	Kreisrat	1.
		2.
AfD	Kreisrat	1.
		2.
DIE LINKE	Kreisrat	

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin ist der Wahltag zu bestimmen und ein beschließender Ausschuss zu bilden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Amtszeit von Landrat Thomas Reumann endet am 31. März 2021. Die Wahl des Landrats/der Landrätin ist daher gemäß § 39 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) zwischen dem 31. Dezember 2020 und dem 28. Februar 2021 durchzuführen.
2. Die für die Wahl des Landrats/der Landrätin maßgebenden Rechtsgrundlagen sind in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Landkreisordnung samt Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung ersichtlich.
3. Der Kreistag bestimmt den Wahltag (§ 39 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Die Wahl des Landrats/der Landrätin soll am Montag, den 1. Februar 2021 stattfinden.
4. Gemäß § 39 Abs. 2 LKrO ist zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin ein besonderer beschließender Ausschuss zu bilden.
 - a) Zuständig für die Bildung dieses Ausschusses ist der Kreistag.
 - b) Hinsichtlich der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Ausschusses gibt es lediglich die Vorschrift des § 35 Abs. 1 LKrO. Hiernach muss der Ausschuss mindestens 6 Mitglieder umfassen. Dazu kommt der Ausschussvorsitzende (§ 39 Abs. 2 LKrO). Somit sind mindestens 7 Ausschussmitglieder zu wählen, die aus ihrer Mitte dann den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen haben. Der Landrat kann dem Ausschuss nicht angehören - auch dann nicht, wenn er sich nicht mehr zur Wahl stellt.

- c) Bei der Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 24.06.2020 wurde vereinbart, dass der Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin 21 Mitglieder umfassen soll. Dies entspricht der Größe der übrigen beschließenden Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht soll hiernach – entsprechend dem allgemein bei der Ausschussbesetzung geltenden Verfahren nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers – mit

6 Sitzen der FWV-Kreistagsfraktion
5 Sitzen der CDU-Kreistagsfraktion
4 Sitzen der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN
3 Sitzen der SPD-Kreistagsfraktion
1 Sitz der FDP-Kreistagsfraktion
1 Sitz der AfD-Kreistagsfraktion
1 Sitz der Kreistagsfraktion DIE LINKE

zukommen.

Dazu kämen jeweils die entsprechenden Stellvertreter, wobei mehr Stellvertreter gewählt werden können, als ordentliche Mitglieder der Fraktion im Ausschuss sind.

Die Fraktionen wurden um Vorschläge bis zum 13.07.2020 gebeten.

5. Das Verfahren zur Bildung dieses beschließenden Ausschusses ist in § 35 Abs. 2 LKrO Landkreisordnung geregelt. Danach werden die beschließenden Ausschüsse vom Kreistag grundsätzlich durch Einigung gebildet. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass eine Einigung nur dann zustande gekommen ist, wenn alle anwesenden Kreisräte/-rätinnen zustimmen (also auch keine Stimmenthaltungen). Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses nicht zustande, müssen die Mitglieder von den Kreisräten/-rätinnen aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden. Liegt nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag vor, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber statt.
6. Der Vorsitzende des Ausschusses und dessen Stellvertreter sind von diesem selbst aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung zu wählen.

Auszug aus der Landkreisordnung

§ 39 Zeitpunkt der Wahl, Wahlverfahren, Amtsverweser

(1) Wird die Wahl des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Kreistag bestimmt den Wahltag. Die Stelle des Landrats ist spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Die Frist für die Einreichung der Bewerbung beträgt einen Monat. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen; § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Landrats bildet der Kreistag einen besonderen beschließenden Ausschuß (Ausschuß); dieser wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. § 35 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Ausschuß entscheidet über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats. Er ist ferner zuständig für die Verhandlungen nach Absatz 3 über die Benennung von Bewerbern für die Wahl des Landrats.

(3) Der Ausschuß nach Absatz 2 Satz 1 legt dem Innenministerium die eingegangenen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen unverzüglich vor. Das Innenministerium und der Ausschuß benennen gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt. Können Innenministerium und Ausschuß keine drei Bewerber nennen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuß auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet. Können sich Innenministerium und Ausschuß nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen und deshalb dem Kreistag nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern benennen, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses, aus welchen Bewerbern der Kreistag den Landrat wählt; dabei sind die Bewerber zu berücksichtigen, über deren Benennung sich Innenministerium und der Ausschuß nach der zweiten Ausschreibung geeinigt haben.

(4) Den dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich dem Kreistag vor der Wahl vorzustellen.

(5) Die Kreisräte wählen den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch hierbei kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Ein zum Landrat gewählter Bewerber kann vom Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zum Amtsverweser bestellt werden, wenn der Vorsitzende des Kreistags festgestellt hat, daß der Bewerber gewählt ist, und wenn der Bewerber deshalb nicht zum Landrat bestellt werden kann, weil eingelegte Rechtsbehelfe dem entgegenstehen. Der Amtsverweser ist als hauptamtlicher Beamter auf Zeit des Landkreises zu bestellen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Landrat. Der Amtsverweser führt die Bezeichnung Landrat. Die Amtszeit als Landrat verkürzt sich um die Amtszeit als Amtsverweser.

Auszug aus der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO)

zu § 39 LKrO:

§ 6 Ausschreibung der Stelle des Landrats

(1) Die Stelle des Landrats ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Stelle und die Regelung der Besoldung,
2. den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle und
3. die Frist für die Einreichung der Bewerbungen unter Angabe der Anschrift, an die sie zu richten sind.

(3) Der Nachweis über die Ausschreibung ist zu den Wahlakten zu nehmen.